

31.3.2023



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) Christine **Werner**, Direktorin des Landtags, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
- Klägerin -
- 2) **Landtag von Baden-Württemberg**, vertreten durch d. Landtagspräsidentin Muhterem
Aras, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **OPPENLÄNDER**, Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart, Gz.: 002467-21 MK/AN/ld
2847066v6

gegen

- 1) Sandro **Groganz**, [REDACTED]
- Beklagter -
- 2) **Campaignchain GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Sandro Groganz, [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Unterlassung ehrverletzender Äußerungen

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Ruß,
die Richterin am Landgericht Fetzer und den Richter am Landgericht Ullrich aufgrund der mündli-
chen Verhandlung vom 05.09.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden gegenüber der Klägerin Ziffer 1 verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft gegen die Beklagte Ziffer 2 an deren Geschäftsführer zu vollziehen ist, zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin Ziffer 1 wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder solche Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

- a) „pervers gegen Kinder“, und/oder
- b) „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“, und/oder
- c) „eine gegen Kinder perverse Richterin“, und/oder
- d) „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“, und/oder
- e) sie helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“

insbesondere wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 16.08.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ und/oder in dem Artikel auf freifam.de vom 14.09.2021 unter der Überschrift „SPD-Fraktion wird für Kinderrechteschänderin als Direktorin des Landtag Baden-Württemberg stimmen“ und/oder dem Artikel vom 07.11.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“.

2. Die Beklagten werden gegenüber dem Kläger Ziffer 2 verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft gegen die Beklagte Ziffer 2 an deren Geschäftsführer zu vollziehen ist, zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin Ziffer 1 wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder solche Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

- a) "Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg",
- b) „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“,

insbesondere wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 16.08.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ und/oder dem Artikel vom 07.11.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“.

3. Die Beklagten werden gegenüber dem Kläger Ziffer 2 verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft gegen die Beklagte Ziffer 2 an deren Geschäftsführer zu vollziehen ist, zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin Ziffer 1 wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder solche Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

- a) „pervers gegen Kinder“, und/oder
- b) „eine gegen Kinder perverse Richterin“, und/oder
- c) sie helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“

in dem Artikel vom 16.08.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ und/oder in dem Artikel auf freifam.de vom 14.09.2021 unter der Überschrift „SPD-Fraktion wird für Kinderrechteschänderin als Direktorin des Landtag Baden-Württemberg stimmen“ und/oder dem Artikel vom 07.11.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“.

4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, 1.489,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.01.2022 an die Kläger als Gesamtgläubiger zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger Ziffer 2 25 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 75 %.
7. Das Urteil ist hinsichtlich der Unterlassungsansprüche gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,00 vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages. Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags hinsichtlich der Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger verlangen die Unterlassung bestimmter Äußerungen in Online-Berichterstattungen der Beklagten.

Die Klägerin Ziffer 1 ist seit 22.09.2021 Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg (Kläger Ziffer 2). Zuvor war die Klägerin Ziffer 1 im höheren Justizdienst, unter anderem als Direktorin des Amtsgerichts Ulm, tätig.

Der Beklagte Ziffer 1 ist Autor mehrerer Artikel auf der Website freifam.de, die von der Beklagten Ziffer 2 betrieben wird. Der Beklagte Ziffer 1 ist Geschäftsführer der Beklagten Ziffer 2. Die Website enthält überwiegend Berichte des Beklagten Ziffer 1 und anderer Personen über die Erfahrungen mit Jugendämtern, (Familien-) Gerichten und anderen staatlichen Institutionen.

Der Beklagte Ziffer 1 war vielfach Beteiligter an familiengerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Ulm, die durch Richter am Amtsgericht Dr. Markus Bühler entschieden wurden.

Im Zuge eines dieser familienrechtlichen Verfahren hatte die Klägerin Ziffer 1, in ihrer Eigenschaft als Direktorin des Amtsgerichts Ulm, über einen Befangenheitsantrag des Beklagten Ziffer 1 gegen den Richter am Amtsgericht Dr. Bühler zu entscheiden. Die Klägerin Ziffer 1 wies den Befangenheitsantrag des Beklagten Ziffer 1 gegen den Richter am Amtsgericht Dr. Bühler zurück.

Am 16.08.2021 veröffentlichte der Beklagte Ziffer 1 einen Artikel auf der von der Beklagte Ziffer 2 betriebenen Website unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ (Anlage K2, Anlagenheft Kläger, Bl. 14 ff. d. eA.). Die Berichterstattung zeigt eine Nahaufnahme des Gesichts der Klägerin Ziffer 1, zudem wird sie in dem Artikel mehrfach namentlich erwähnt. Bezüglich des genauen Inhalts und Wortlauts des Artikels wird auf die Anlage K2 verwiesen.

Danach veröffentlichte der Beklagte Ziffer 1 auf der von der Beklagten Ziffer 2 betriebenen Website freifam.de einen Artikel am 14.09.2021 unter der Überschrift „SPD-Fraktion wird für Kinderrechteschänderin als Direktorin des Landtag Baden-Württemberg stimmen“ (Anlage K3, Anlagenheft Kläger, Bl. 25 ff. d. eA.). In dieser Berichterstattung bezeichnet der Beklagte Ziffer 1 die Klägerin Ziffer 1 als „eine gegen Kinder perverse Richterin“. Bezüglich des genauen Inhalts und Wortlauts des Artikels wird auf die Anlage K3 verwiesen.

Am 07.11.2021 veröffentlichte der Beklagte Ziffer 1 auf der von der Beklagten Ziffer 2 betriebenen Website freifam.de einen Artikel (Anlage K4, Anlagenheft Kläger, Bl. 37 ff. d. eA.) unter der Überschrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“. Der Artikel enthält die gleiche Nahaufnahme der Klägerin Ziffer 1 wie der Artikel vom 16.08.2021. In dieser Berichterstattung wirft der Beklagte Ziffer 1 der Klägerin Ziffer 1 vor, ihn mit seinen Kindern zu erpressen und ihn politisch zu unterdrücken. Bezüglich des genauen Inhalts und Wortlauts des Artikels wird auf die Anlage K4 verwiesen.

Die Kläger mahnten durch ihre Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 15.12.2021 die Beklagten bezüglich der in der Klage geltend gemachten Äußerungen ab, und forderten sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Klägerin Ziffer 1 und der Kläger Ziffer 2 tragen vor und sind der Auffassung, der Klägerin Ziffer 1 stehe ein Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK zu.

Die Äußerungen in den Artikeln verletze die persönliche Ehre der Klägerin Ziffer 1. Die Eingriffe seien nicht durch die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Äußerungen, die Kläger Ziffer 1 missbrauche „Kinder zur politischen Unterdrückung“ sowie habe daran mitgewirkt, den Beklagten Ziffer 1 mit seinen „Kindern zu erpressen“, handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die bereits nicht der Meinungs- und Pressefreiheit unterfallen.

Die Äußerungen, die Klägerin Ziffer 1 sei „pervers gegen Kinder“ bzw. „eine gegen Kinder perverse Richterin“, seien als Meinungsäußerungen zu qualifizieren. Sie seien daher der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG zuzurechnen. Die insoweit erforderliche Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Kläger Ziffer 1 aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG falle zulasten der Meinungsfreiheit des Beklagten Ziffer 1 bzw. der Pressefreiheit der Beklagten Ziffer 2 aus.

Die Klägerin Ziffer 2 habe einen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 823 Abs. 2 BGB, 185 StGB. In der Rechtsprechung sei ein eigener Unterlassungsanspruch von Behörden bei rufschädigenden Äußerungen anerkannt.

Durch die Äußerungen des Beklagten Ziffer 1, die immer wieder den Bezug der Klägerin Ziffer 1 als Direktorin des Klägers Ziffer 2 hervorhebe, entstehe eine Rufschädigung für den Kläger Ziffer 2. Dies ergebe sich aus den zahlreichen Internet-Kommentaren zu den bemängelten Artikeln.

Durch die Beleidigungen der Klägerin Ziffer 1 wegen ihrer Amtsführung werde das Ansehen des Klägers Ziffer 2 beeinträchtigt. Alle streitgegenständlichen Äußerungen würden sich gezielt auch gegen den Kläger Ziffer 2 richten und unterstellen, dass der Kläger Ziffer 2 an dem behaupteten Vorgehen gegen den Beklagten Ziffer 1 beteiligt gewesen sei.

Die Beklagte Ziffer 2 müsse sich die Äußerungen des Beklagten Ziffer 1 auf ihrer Website zurechnen lassen gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG i. V. m. §§ 164 ff. BGB.

Die Klägerin Ziffer 1 und der Kläger Ziffer 2 beantragen jeweils für sich:

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft gegen die Beklagte Ziffer 2 an deren Geschäftsführer zu vollziehen ist, zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin Ziffer 1) wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder solche Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

- a) „pervers gegen Kinder“, und/oder
- b) „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“, und/oder
- c) „eine gegen Kinder perverse Richterin“, und/oder
- d) “Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“, und/oder
- e) sie helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“

insbesondere wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 16.08.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ und/oder in dem Artikel auf freifam.de vom 14.09.2021 unter der Überschrift „SPD-Fraktion wird für Kinderrechteschänderin als Direktorin des Landtag Baden-Württemberg stimmen“ und/oder dem Artikel vom 07.11.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, 1.588,89 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.01.2022 an die Kläger als Gesamtgläubiger zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung und tragen vor,

die Klägerin Ziffer 1 klage als Direktorin des Landtags und sei nicht aktivlegitimiert. In ihrer Funktion als Direktorin könne sie sich nicht auf Grundrechte berufen, da es sich um Schutzrechte gegen den Staat handele und sie als Direktorin des Landtags Teil der Staatsgewalt sei.

Außerdem seien die Vorwürfe in der Berichterstattung auf den Zeitraum bezogen, als die Klägerin Ziffer 1 noch als Richterin tätig gewesen sei. Zur jetzigen Funktion als Direktorin des Landtags bestehe keinerlei Bezug, weshalb sie in dieser Funktion nicht klagen könne.

Dem Kläger Ziffer 2, als staatliches Organ, fehle ebenfalls die Aktivlegitimation.

Die gemachten Äußerungen seien keine Tatsachenbehauptungen, sondern es handele sich um Meinungsäußerungen in Form von wertenden Schlussfolgerungen auf der Basis sachlich vorgezogener Umstände. Die Meinungsäußerungen seien daher gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

Die Klägerseite trenne nicht zwischen der Binnen-Exekutive (Landtagsverwaltung) und der Judikative. Die angegriffenen Äußerungen seien allein auf die Tätigkeit der Klägerin Ziffer 1 als Organ der Judikative bezogen. Folglich könne keine Beeinträchtigung der Rechte der Klägerin Ziffer 1, als Teil der Binnen-Exekutive bestehen. Der Kläger Ziffer 2 sei ebenfalls der Exekutive zuzuordnen und daher nicht von den Äußerungen betroffen. In Bezug auf den Kläger Ziffer 2 sei keine Funktionsbeeinträchtigung durch die Klägerseite vorgetragen, noch sei sie ersichtlich. Dies sei für einen möglichen Unterlassungsanspruch des Klägers Ziffer 2 jedoch erforderlich.

Die Äußerungen gegenüber der Klägerin Ziffer 1 seien nicht gezielt auf den Kläger Ziffer 2 ausgerichtet. Es läge höchstens eine reflexartige Betroffenheit des Klägers Ziffer 2 vor, der keinen Unterlassungsanspruch begründet, wie sich aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln, Urteil vom 31. Juli 2012, Az. I-15 U 13/12, ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 05.09.2022 (Bl. 77 ff. d. eA.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige (A.) Klage ist teilweise begründet (B.).

A.

I.

Das Landgericht Ulm ist das sachlich (§ 1 ZPO i.V.m. §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG) und örtlich (§§ 12, 13, 17 ZPO) zuständige Gericht, da der Beklagten Ziffer 1 in 89584 Ehingen wohnt und die Beklagte Ziffer 2 ihren Sitz in 89584 Ehingen hat. Auch nach den Ausführungen des Beklagtenvertreters im Schriftsatz vom 18.03.2022 liegt der Streitwert jedenfalls über 5.000 EUR.

II.

Der Klageantrag der Klägerin Ziffer 1 ist unproblematisch zulässig. Auch der Klageantrag des Klägers Ziffer 2 ist im Wege der verständigen Auslegung hinreichend bestimmbar und daher gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zulässig.

Unterlassungsansprüche müssen möglichst konkret gefasst sein, damit für Rechtsverteidigung und Vollstreckung klar ist, worauf sich das Verbot erstreckt. In geeigneten Fällen kann durch einen mit „insbesondere“ eingeleiteten Zusatz eine Konkretisierung erzielt werden. Der „Insbesondere“-Zusatz muss seinerseits bestimmt und von der abstrakten Umschreibung erfasst sein. Auch durch Auslegung anhand der Klagebegründung oder des sonstigen Sachvortrags lässt sich unter Umständen die ausreichende Bestimmtheit eines Unterlassungsantrags herbeiführen (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 253 Klageschrift, Rn. 13b).

Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift außer der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs einen bestimmten Klageantrag enthalten. Dessen Angabe bedarf es zur Festlegung des Streitgegenstandes und des Umfangs der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO), zur Erkennbarkeit der Tragweite des begehrten Verbots und der Grenzen seiner Rechtskraft. Danach darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass sich der Beklagte nicht erschöpfend verteidigen kann

und in der Zwangsvollstreckung, wenn dem gestellten Antrag im Erkenntnisverfahren Rechnung getragen würde, die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen wäre (BGH, Urteil vom 28. November 1996 – I ZR 197/94 –, Rn. 23, juris).

Der mit „insbesondere“ eingeleitete Teil eines Unterlassungsantrags dient zum einen der Erläuterung des in erster Linie beantragten abstrakten Verbots, indem er beispielhaft verdeutlicht, was unter der im abstrakten Antragsteil genannten Form zu verstehen ist. Zum anderen kann der Kläger auf diese Weise deutlich machen, dass Gegenstand seines Begehrens nicht allein ein umfassendes, abstrakt formuliertes Verbot ist, sondern dass er – falls er insoweit nicht durchdringt – jedenfalls die Unterlassung des konkret beanstandeten Verhaltens begehrt, wobei allerdings auch dieser „Insbesondere“-Zusatz den allgemeinen Regeln unterliegt und deshalb dem Bestimmtheitsgebot entsprechen muss (stRspr; vgl. BGH, Urteil vom 2. Februar 2012 – I ZR 81/10 –, Rn. 22, juris, BGH, Urteil vom 8. Oktober 1998 – I ZR 94/97 –, Rn. 25, juris; BGH, Urteil vom 28. November 1996 – I ZR 197/94 –, Rn. 23, juris). Wählt der Kläger eine Verallgemeinerungsform, deren abstrakter Inhalt die „Insbesondere“-Variante nicht mehr umfasst, kann der Klage nicht in dieser Variante stattgegeben werden, weil die mit „insbesondere“ beginnenden Teile des Klageantrags keinen eigenen Streitgegenstand enthalten und daher nicht als echte Hilfsanträge anzusehen sind (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 1997 – I ZR 241/94 –, Rn. 24, juris). Vielmehr ist in einem solchen Fall der gesamte Antrag wegen Widersprüchlichkeit unbestimmt (vgl. BGH, Urteil vom 5. November 2015 – I ZR 50/14 –, Rn. 11, juris).

Nach Auffassung der Kammer steht dem Kläger Ziffer 2 kein Unterlassungsanspruch in der verallgemeinerten Form des Klageantrags Ziffer 1 a), 1 c) und 1 e) zu. Der erforderliche unmittelbare Bezug zum Kläger Ziffer 2 ergibt sich aus den beanstandeten Artikeln, die im „insbesondere“ eingeleiteten Teil der Anträge aufgenommen sind. Dieser „Insbesondere“-Zusatz stellt jedoch keinen eigenen Streitgegenstand dar, sodass der Antrag zunächst widersprüchlich ist. Denn es kann weder dem (unbegründeten) verallgemeinerten Teil des Antrags stattgegeben werden, noch dem mit insbesondere eingeleiteten Teil des Antrags, da dieser keinen eigenen Streitgegenstand darstellt. Diese Unbestimmtheit des Antrags kann aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 5. November 2015 – I ZR 50/14 –, Rn. 11, BGH, Urteil vom 2. Februar 2012 – I ZR 81/10 –, Rn. 22, juris, BGH, Urteil vom 8. Oktober 1998 – I ZR 94/97 –, Rn. 25, juris; BGH, Urteil vom 28. November 1996 – I ZR 197/94 –, Rn. 23) im Wege der Antragsauslegung beseitigt werden, wenn der Kläger durch seinen Vortrag deutlich macht, dass er zumindest die Unterlassung des konkret beanstandeten Verhaltens begehrt, wobei allerdings auch der

„Insbesondere“-Zusatz den allgemeinen Regeln unterliegt und deshalb dem Bestimmtheitsgebot entsprechen muss.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers Ziffer 2 haben in der Klageschrift hinreichend deutlich gemacht, dass die beanstandeten Äußerungen jedenfalls in den Berichterstattungen der Beklagenseite vom 16.08.2021, 14.09.2021 und 07.11.2021 unterbunden werden sollen. Eine hinreichende Bestimmtheit der beanstandeten Äußerungen in den Berichterstattungen vom 16.08.2021, 14.09.2021 und 07.11.2021 ist daher gegeben.

B.

Die Klage der Klägerin Ziffer 1 ist gegen die Beklagten vollumfänglich begründet (I.). Die Klage des Klägers Ziffer 2 gegen die Beklagten hat teilweise Erfolg (II.).

I.

Die Klägerin Ziffer 1 hat einen Anspruch auf Unterlassung beeinträchtigender Äußerungen gegen die Beklagten gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 entsprechend, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Die beanstandeten Äußerungen in den veröffentlichten Berichterstattungen vom 16.08.2021, 14.09.2021 und 07.11.2021 des Beklagten Ziffer 1 auf der Website der Beklagten Ziffer 2 greifen rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (1.) der Klägerin Ziffer 1 ein. Ihr fehlt es, entgegen der Auffassung der Beklagten, nicht an der Aktivlegitimation (2.). Der Sinngehalt der Äußerungen war zu bestimmen (3.). Die beanstandeten Äußerungen in den Anträgen der Klägerseite unter Ziffer 1 b) und 1 e) stellen Meinungsäußerungen mit einem objektivierbaren Tatsachenkern dar, im Übrigen liegen Meinungsäußerungen vor (4.). In der erforderlichen Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin Ziffer 1 und der Meinungsfreiheit des Beklagten Ziffer 1 und überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht deutlich (5.). Ein entsprechender Unterlassungsanspruch besteht auch gegen die Beklagte Ziffer 2 (6.).

1.

Das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt die im Grundgesetz normierten Freiheitsrechte und gewährleistet die engere per-

sönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen. Hierzu gehört der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person und insbesondere auf ihr Bild in der Öffentlichkeit auszuwirken (BVerfG Beschluss vom 11.12.2013 - 1 BvR 194/13). Es ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern wird nach Art. 2 Abs. 1 GG durch die verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer beschränkt. Zu diesen Rechten gehört auch die Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, die wiederum ebenfalls nicht vorbehaltlos garantiert ist, sondern ihre Schranken nach Art. 5 Abs. 2 GG unter anderem in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre findet (vgl. BVerfGE 114, 339; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 - 1 BvR 2678/10). Damit ist ein „Konflikt“ zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der einen Person mit dem Recht auf Meinungsfreiheit einer anderen Person angelegt, für den ein angemessener Ausgleich gefunden werden muss. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird dabei als offener Tatbestand verstanden, bei dem nicht jeder Eingriff in dieses Recht zur Annahme der Rechtswidrigkeit führt und darauf basierend einen Unterlassungsanspruch zur Folge hat. Die Feststellung einer rechtswidrigen Verletzung setzt vielmehr eine ordnungsgemäße Abwägung der widerstreitenden Interessen voraus (vgl. BGHZ 45, 296; BVerfGE 114, 339). In Fällen der vorliegenden Art ist dabei eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits vorzunehmen.

Maßgeblich für die vorzunehmende Abwägung ist dabei die Erfassung des Inhalts der Aussagen, insbesondere die Klärung, in welcher Hinsicht sie ihrem objektiven Sinn nach das Persönlichkeitsrecht der Kläger beeinträchtigen. Maßgeblich für die Deutung ist dabei weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung betroffenen Person, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfGE 93, 266; 114, 339). Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Empfänger erkennbar waren. Die Äußerung darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.12.2016 – 1 BvR 1081/15; BGH, Urteil vom 4. April 2017 – VI ZR 123/16 –, Rn. 30, juris).

2.

Soweit von der Beklagtenseite eingewandt wird, der Klägerin Ziffer 1 fehle es an der Aktivlegitimation, überzeugt dies nicht.

Die Beklagtenseite ist der Auffassung, die Klägerin Ziffer 1 könne nicht als Privatperson klagen, sondern das von ihr ausgeübte Amt sei der Anspruchssteller. Da Grundrechte als Schutzrechte gegen die Staatsgewalt dienen würden, könne das Amt keinen, auf Grundrechte basierenden, Unterlassungsanspruch geltend machen.

Würde man annehmen wollen, dass nicht die Klägerin Ziffer 1 in Ausübung ihres Amtes, sondern das Amt selbst, hier Direktor/in des Landtags, klagt, würde die Klage schon an der Parteifähigkeit nach § 50 ZPO scheitern, da ein Amt an sich nicht rechtsfähig ist. Die Parteifähigkeit der Klägerin Ziffer 1 wurde aber selbst von der Beklagtenseite nicht infrage gestellt. Insofern bleibt dann nur der Schluss, dass die Klägerin Ziffer 1, als natürliche Person, in ihrer Funktion als Amtsträgerin klagt. Es ist nicht überzeugend davon auszugehen, dass eine natürliche Person Träger von Amtspflichten sein kann, ihr jedoch dann der Rückgriff auf Grundrechte, die jeder natürlichen Person zustehen, verwehrt sein sollen. Abgesehen davon geht die Rechtsprechung einhellig davon aus, dass gerade Amtsträger sich auf Grundrechte, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, berufen können (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Dezember 2021 – 1 BvR 1073/20 –, juris, BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13; BGH, Urteil vom 16. November 1982 – VI ZR 122/80 –, juris und insbesondere das von der Beklagtenseite vorgelegte Urteil vom 31.07.2012 des Oberlandesgerichts Köln, I-15 U 13/12 –, Rn. 72, juris).

3.

Zunächst ist der Sinngehalt der beanstandeten Äußerungen zu ermitteln.

a) „pervers gegen Kinder“

Die Äußerung „pervers“ assoziiert ein verständiger durchschnittlicher Leser zunächst in der Regel mit einem sexuellen Themenbereich. In dem Artikel vom 16.08.2021 bringt der Beklagte Ziffer 1 nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zum Ausdruck, dass sich die Klägerin Ziffer 1 abartig gegenüber Kindern verhält. Der Beklagte Ziffer 1 begründet seine Darstellung im Wesentlichen damit, dass die Klägerin Ziffer 1 nicht das

Wechselmodell unterstütze und die offensichtlich rechtswidrigen Entscheidungen des Richters am Amtsgericht Dr. Bühler durch die Ablehnung des Befangenheitsantrags fördere.

b) „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“

Die Äußerung „Missbrauch von Kindern“ verbindet der verständige Durchschnittsempfänger in der Regel zunächst mit dem Vorwurf des sexuellen Kindesmissbrauchs. Dieser Eindruck wird dann durch den weiteren Teil des Satzes „zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ wieder verworfen, da ein Leser vermuten wird, dass zur politischen Unterdrückung kein sexueller Kindesmissbrauch gemeint sein kann. In der Berichtserstattung vom 07.11.2021, dessen Überschrift die beanstandete Äußerung trägt, wird wiederum der Klägerin Ziffer 1 vorgeworfen das Wechselmodell nicht zu unterstützen und die offensichtlich rechtswidrigen Entscheidungen des Richters am Amtsgericht Dr. Bühler durch die Ablehnung des Befangenheitsantrags zu billigen. Durch die Benennung der Funktion der Klägerin Ziffer 1 soll die Untätigkeit des Klägers Ziffer 2 angeprangert werden, der eine Person, die sich solchen Mitteln bedient, in seinen Reihen hält.

c) „eine gegen Kinder perverse Richterin“

Es kann auf die Ausführungen unter I. 1. a) und b) verwiesen werden. Allerdings wird die Aussage noch verstärkt, indem auf die Berufsbezeichnung der Klägerin Ziffer 1 Bezug genommen wird. Ein unvoreingenommenes und verständiges Durchschnittspublikum erwartet von einer Richterin grundsätzlich ein tadelloses, jedenfalls ein sozialadäquates Verhalten.

d) „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“

Der Sinngehalt ergibt sich aus den Ausführungen unter I. 1. a) und b).

e) Die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“

Der Vorwurf ist eine Erpressung des Beklagten mit seinen Kindern durch die Klägerin Ziffer 1, um diesen vom Wechselmodell abzubringen. Durch die Benennung der Ämter der Klägerin Ziffer 1 soll wiederum die Untätigkeit des Klägers Ziffer 2 angeprangert werden.

4.

Die beanstandeten Äußerungen in den Anträgen der Klägerseite unter Ziffer 1 b) und 1 e) stellen Meinungsäußerungen mit einem objektivierbaren Tatsachenkern dar, im Übrigen liegen Meinungsäußerungen vor.

Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für Tatsachenbehauptungen die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 16.03.1999 - 1 BvR 734/98, NJW 2000, 199). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 16. November 2004 – VI ZR 298/03 –, Rn. 23, juris).

Die Formulierung „pervers“ unterliegt als Adjektiv einer Wertung, sodass bezüglich der Formulierungen „pervers gegen Kinder“ bzw. „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ „eine gegen Kinder perverse Richterin“ eine Meinungsäußerung vorliegen.

Die Formulierungen „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und „die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“ haben einen objektivierbaren Tatsachenkern.

Ein Missbrauch im Allgemeinen setzt ein übermäßiges und/oder schädliches Einsetzen der Sache bzw. einer Person dar. Ob eine solche Handlung vorliegt, lässt sich durch eine Beweisaufnahme überprüfen. Eine Erpressung setzt ein gezieltes Vorgehen des Täters voraus, um das Opfer zu einer bestimmten Handlung zu bewegen. Ein solcher Vorgang kann ebenso auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft werden.

5.

Die beanstandeten Äußerungen gegenüber der Klägerin Ziffer 1 sind unzulässig, da die Äußerungen „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und „die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten Ziffer 1) mit seinen Kindern zu erpressen“ einen unwahren Tatsachenkern enthalten und daher nicht schutzwürdig sind

(a). Im Übrigen hat das Recht auf Meinungsfreiheit hinter das in diesem Fall höherrangig einzustufende allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin Ziffer 1 zurückzutreten (b).

a)

Führt eine Tatsachenbehauptung zu einer Rechtsverletzung, hängt die rechtliche Bewertung vom Wahrheitsgehalt der Äußerung ab. Wahre Tatsachen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre Tatsachenäußerungen genießen den Grundrechtsschutz dagegen nicht (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 - 1 BvR 2678/10).

Dabei kommt es für die Frage, ob diese als Meinungsäußerung zulässig oder als unwahre Tatsachenbehauptung unzulässig ist, darauf an, ob der tatsächliche Gehalt der Äußerung überwiegt, sich also die Äußerung als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt und damit eine Beweisaufnahme über die Wahrheit der prägenden tatsächlichen Umstände möglich ist (OLG Frankfurt, Urteil vom 6. Februar 2020 – 16 U 50/19 –, Rn. 51, juris).

Der Vorwurf, die Klägerin Ziffer 1 habe die Kinder des Beklagten Ziffer 1 zur politischen Unterdrückung missbraucht, ist unwahr. Es liegt schon keine bewusste und gezielte Handlung der Klägerin Ziffer 1 gegenüber den Kindern des Beklagten Ziffer 1 vor, die ein Missbrauch (egal in welcher Form) voraussetzen würde.

Der Beklagte Ziffer 1 stützt diese Äußerung auf die Ablehnung des Befangenheitsantrags der Klägerin Ziffer 1 gegen Richter am Amtsgericht Dr. Bühler. Abgesehen davon, dass bei einer Entscheidung über eine Befangenheit gerade nicht in der Sache, sondern allein über die Unvoreingenommenheit des erkennenden Richters entschieden wird, stellt dies jedenfalls keine Handlung gegenüber den Kindern des Beklagten Ziffer 1 dar, sondern gegenüber dem Beklagten Ziffer 1 selbst. Die Entscheidung über einen Befangenheitsantrag des Beklagten Ziffer 1 ist von einer möglichen Missbrauchshandlung gegenüber den Kindern des Beklagten Ziffer 1 weit entfernt. Der objektivierbare Tatsachenkern stellt sich daher als unwahr heraus, sodass bei einer entsprechenden Gesamtabwägung die Äußerung unzulässig ist. Es besteht kein schutzwürdiges Interesse für diese herabwürdigende Äußerung, die auf einem falschen Tatsachenkern basiert.

Auch eine Erpressung des Beklagten Ziffer 1 mit seinen Kindern setzt eine gezielte Handlung der Klägerin Ziffer 1 voraus, die sich auf die Kinder auswirken soll, um den Beklagten Ziffer 1 zu einer bestimmten Handlung bzw. Verhalten zu bewegen.

Eine solche Handlung der Klägerin Ziffer 1 oder die Hilfe zu solche einer Handlung ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht erkennbar, zu welcher Handlung oder welchem Verhalten die Klägerin Ziffer 1 den Beklagten Ziffer 1 zwingen möchte. Der Beklagte Ziffer 1 stützt sich bei dieser Äußerung wiederum auf den abgelehnten Befangenheitsantrag bezüglich des Richters am Amtsgericht Dr. Bühler.

Durch die Entscheidung der Klägerin Ziffer 1 über den Befangenheitsantrag liegt keine zielgerichtete und bewusste Handlung vor, die eine Intension erkennen lässt, den Beklagten Ziffer 1 zu einem bestimmten Handeln zu bewegen. Der Beklagte Ziffer 1 verkennt, dass die Klägerin Ziffer 1 rechtlich nicht befugt war über die familienrechtlichen Verfahren inhaltlich zu entscheiden und somit keine Zwangslage herbeiführen konnte. Es ist auch fernliegend, dass die Klägerin Ziffer 1 das Ziel hat, den Beklagten Ziffer 1 davon abzubringen, weiter für die Verwirklichung eines Wechselmodells bei Kindern einzustehen bzw. sich um dessen Umsetzung zu bemühen. Es ist nicht bekannt, welche Auffassung die Klägerin Ziffer 1 zum Wechselmodell vertritt. Es ergibt sich auch nichts Anderes aus der Ablehnung des Befangenheitsantrags, da, wie oben ausgeführt, eine inhaltliche Entscheidung über die familienrechtlichen Verfahren oder über das Wechselmodell nicht möglich ist. Auch die Äußerung des Beklagten Ziffer 1, die Klägerin Ziffer 1 helfe den Beklagten mit seinen „Kindern zu erpressen“, stellt sich als eine unwahre Tatsachenbehauptung heraus. Aufgrund des unwahren objektivierbaren Tatsachenkerns der Äußerung ergibt sich in einer Gesamtabwägung deren Unzulässigkeit. Denn auch hier besteht kein schutzwürdiges Interesse des Beklagten Ziffer 1 an der herabwürdigenden Äußerung, die auf einem unwahren Tatsachenkern beruht.

b)

Bei den Äußerungen „pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ tritt das Recht auf Meinungsfreiheit hinter das in diesem Fall höherrangig einzustufende allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin Ziffer 1 zurück.

Meinungsäußerungen genießen den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Sie verlieren diesen Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 – 1376/79, BVerfGE 61, 1; BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88, BVerfGE 85, 1). Meinungsäußerungen sind daher grundsätzlich hinzunehmen, können also nicht verboten wer-

den, es sei denn, die Äußerung ist als Schmähkritik, Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde anzusehen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Juni 2016 – 1 BvR 2646/15 –, juris) oder das Recht auf Meinungsfreiheit muss ausnahmsweise hinter dem im Einzelfall als höherrangig eingestuften allgemeinen Persönlichkeitsrecht eines anderen zurücktreten.

Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik in erster Linie herabsetzen bzw. gleichsam an den Pranger stellen soll (BGH, Urteil vom 30. Mai 2000 – VI ZR 276/99 –, juris; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17. Dezember 2002 – 1 BvR 755/99 –, juris)

Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze allerdings setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äusserungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträger nicht aus (vgl. BVerfG, 11.05.1976, 1 BvR 671/70; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, juris).

Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen. Einem Bundesminister gegenüber können insoweit härtere Äußerungen zuzumuten sein als etwa einem Lokalpolitiker. Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch "soziale Netzwerke" im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, Rn. 108; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19 –, Rn. 32, juris).

Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Dezember 2021 – 1 BvR 1073/20 –, juris).

Im Wege der Abwägung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin Ziffer 1 als Richterin bzw. Direktorin des Amtsgerichts und auch als Direktorin des Landtags keine Berufspolitikerin darstellt und keine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit für sich beansprucht. Selbstverständlich hat die Kammer bei der erforderlichen Abwägung berücksichtigt, dass bei Ämtern diesem Range eine öffentliche Wahrnehmung immer mit einhergeht und sich dadurch die Toleranzgrenze bezüglich kritischer Äußerungen erhöht. Andererseits ist jedoch auch zu sehen, dass die Klägerin Ziffer 1 durch ihre Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft einen hinreichenden Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte beanspruchen kann.

Nach der Überzeugung der Kammer zielen die Äußerungen des Beklagten Ziffer 1 im Wesentlichen nicht an der Teilnahme am öffentlichen Meinungskampf ab, sondern es geht ihm um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen die Klägerin Ziffer 1. Mit der Äußerung „pervers“ provoziert der Beklagte Ziffer 1 bewusst eine Assoziation im sexuellen Themenbereich, die vor allem im Zusammenhang mit Kindern besonders ehrverletzend wirkt. Sicherlich ist zu sehen, dass der Beklagte Ziffer 1 die Äußerungen danach relativiert und nach dem vollständigen Lesen der Berichterstattung klar wird, dass kein sexueller Bezug besteht, für den durchschnittlichen Leser entsteht jedoch zunächst dieser Eindruck. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht jeder potenzielle Leser die betreffenden Berichterstattungen aufrufen und vollständig durchlesen wird. Die hieraus möglicherweise entstehenden Missverständnisse und Gerüchte nimmt der Beklagte Ziffer 1 jedenfalls bewusst in Kauf.

Bei der Abwägung wurde auch berücksichtigt, dass unter den Gesichtspunkten der Machtkritik und des Kampfes ums Recht des Beklagten Ziffer 1 das Recht auf Meinungsäußerung grundsätzlich stark wiegt. Die Kammer verkennt auch nicht, dass sich der Beklagte Ziffer 1 für das Wechselmodell einsetzt und es bewirbt. Allerdings setzt sich der Beklagte Ziffer 1 bei den beanstandeten Äußerungen und den dazugehörigen Artikel nicht inhaltlich mit dem Wechselmodell auseinander, sondern er will die Klägerin Ziffer 1 bloßstellen. Bewegen sich die Äußerungen weg vom öffentlichen Meinungskampf hin zur emotionalisierenden Verbreitung von Stimmungen und persönlichen Angriffen gegen eine Person, überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffene-

nen, hier der Klägerin Ziffer 1.

Ebenso kann es ein Indiz für eine unzulässige Meinungsäußerung darstellen, wenn für in Werturteilen enthaltene tatsächliche Elemente jegliche Bezugspunkte oder objektive Anknüpfungstatsachen fehlen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2017 - 4 U 166/16; OLG Nürnberg, Urteil vom 22.10.2019 - 3 U 1523/18).

Auch bei einer Betrachtung des Wortes pervers, nach seinem Wortsinn als abartig, besteht für diese Äußerung keine Grundlage.

Das Verhalten der Klägerin Ziffer 1 gegenüber Kindern ist dem Beklagten Ziffer 1 schlicht unbekannt. Aus der Entscheidung über ein Befangenheitsantrag in einem familienrechtlichen Verfahren kann hierüber auch kein Schluss gezogen werden, auch wenn dies der Beklagte Ziffer 1 anders darstellen möchte.

Die Äußerungen, die Klägerin Ziffer 1 wäre pervers gegen Kinder, entbehren daher jeglicher objektiven Anknüpfungstatsachen.

Auch die vorgenommene Relativierung des Beklagten Ziffer 1 in der Berichterstattung 16.08.2021 (Anlage K2) ändert hieran nichts. Der Beklagte Ziffer 1 wirft der Klägerin Ziffer 1 „eine juristisch und psychisch perverse Rechtsauffassung gegen Kinder“ vor.

Wörtlich genommen macht eine psychisch perverse Rechtsauffassung gegen Kinder keinen Sinn, da es eine psychische Rechtsauffassung nicht gibt. Allerdings dürfte ein durchschnittlicher Leser die Äußerung wohl dahingehend verstehen, dass die Rechtsauffassung der Klägerin Ziffer 1 so abwegig/abartig ist, dass sie nur mit einer psychischen Beeinträchtigung der Klägerin Ziffer 1 erklärbar ist. Dieser Aussagegehalt entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage.

Hinsichtlich der Äußerung des Beklagten Ziffer 1, die Klägerin Ziffer 1 habe eine juristisch perverse Rechtsauffassung gegen Kinder, fehlt es ebenso an objektiven Anknüpfungstatsachen. Denn die Klägerin Ziffer 1 hat nie gegenüber dem Beklagten Ziffer 1 eine Rechtsauffassung bezüglich Kindern bzw. Kinderrechten geäußert. In dem vom Beklagten Ziffer 1 gerügten Befangenheitsantrag wird nicht über die Rechte seiner Kinder, sondern über seine eigenen Verfahrensrechte entschieden. Insofern gibt es keine Rechtfertigung für den Schluss bzw. Behauptung, die Klägerin Ziffer 1 habe einer juristisch perverse Rechtsauffassung gegen Kinder. Die Äußerungen sind daher von keinerlei Substanz getragen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin Ziffer 1 überwiegt, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im vorliegenden Fall, dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Beklagten Ziffer 1 im Hinblick auf die Äußerungen „pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ deutlich.

6.

Der Anspruch der Klägerin Ziffer 1 auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen besteht auch gegen die Beklagte Ziffer 2.

Voraussetzung für einen entsprechenden Anspruch ist, dass eine eigene Äußerung der Beklagten Ziffer 2 vorliegt, oder sich die Beklagte Ziffer 2 eine fremde Äußerung zu eigen macht.

Ein Zu-eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (vgl. BGHZ 66, 182, 189).

Der Beklagte Ziffer 1 bezeichnet sich als Chefredakteur der Website freifam.de, die von der Beklagte Ziffer 2 betrieben wird. Zudem ist der Beklagte Ziffer 1 Geschäftsführer der Beklagten Ziffer 2. Die meisten Berichterstattungen auf der Website freifam.de stammen vom Beklagten Ziffer 1. Die Beklagte Ziffer 2 distanziert sich auch von den auf der Website veröffentlichten Berichterstattungen nicht, sondern unterstützt sie. Es liegt daher jedenfalls ein Zu-eigen-Machen der Beklagten Ziffer 2 bezüglich der veröffentlichten Berichterstattungen vom 16.08.2021, 14.09.2021 und 07.11.2021 und dessen Inhalts vor.

Bezüglich des Inhalts der Äußerungen und deren Unzulässigkeit kann auf die Ausführungen unter B. I. 1. bis 5. verwiesen werden.

Die Klägerin Ziffer 1 hat daher einen Anspruch gegen den Beklagten Ziffer 1 und die Beklagte Ziffer 2 die beanstandeten Äußerungen gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK zu unterlassen.

II.

Der Kläger Ziffer 2 hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassen der Äußerungen, „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB (1.), allerdings nicht bezüglich der Äußerungen „pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten Ziffer 1 mit seinen „Kindern zu erpressen“ (2.).

Der Kläger Ziffer 2 kann von den Beklagten verlangen, die Äußerungen „pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten Ziffer 1 mit seinen „Kindern zu erpressen“ zu unterlassen, in den Artikeln vom 16.08.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ und/oder in dem Artikel auf freifam.de vom 14.09.2021 unter der Überschrift „SPD-Fraktion wird für Kinderrechteschänderin als Direktorin des Landtag Baden-Württemberg stimmen“ und/oder dem Artikel vom 07.11.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“ (3.).

1.

Einen Anspruch auf Unterlassen der Äußerungen, „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB kann der Kläger Ziffer 2 gegen die Beklagten geltend machen.

Der Kläger Ziffer 2 kann sich nicht auf die Anspruchsgrundlage § 1004 Abs. 1 Satz 2 entsprechend, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG berufen, da ihm kein allgemeines Persönlichkeitsrecht zusteht (a), allerdings kann er seinen Unterlassungsanspruch auf §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB stützen (b).

a)

Das Wertesystem der Grundrechte geht von der Würde und Freiheit des einzelnen Menschen als natürlicher Person aus. Die Grundrechte sollen in erster Linie die Freiheitssphäre des Einzelnen

gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt schützen und ihm insoweit zugleich die Voraussetzungen für eine freie aktive Mitwirkung und Mitgestaltung im Gemeinwesen sichern. Von dieser zentralen Vorstellung her ist auch Art. 19 Abs. 3 GG auszulegen und anzuwenden. Sie rechtfertigt eine Einbeziehung der juristischen Personen in den Schutzbereich der Grundrechte nur, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der "Durchgriff" auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll oder erforderlich erscheinen lässt.

Danach bestehen grundsätzlich Bedenken dagegen, die Grundrechtsfähigkeit auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu erstrecken. Wenn die Grundrechte das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt betreffen, so ist es damit unvereinbar, den Staat selbst zum Teilhaber oder Nutznießer der Grundrechte zu machen; er kann nicht gleichzeitig Adressat und Berechtigter der Grundrechte sein (BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1967 – 1 BvR 578/63 –, BVerfGE 21, 362-378, Rn. 20 - 23).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können grundsätzlich zivilrechtlichen Ehrenschutz gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird. Zwar haben sie weder eine "persönliche" Ehre noch können sie wie eine natürliche Person Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein; sie genießen jedoch, wie § 194 Abs. 3 StGB zeigt, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschutz, der über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff. StGB zivilrechtliche Unterlassungsansprüche begründen kann (vgl. BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, BGHZ 176, 175-191, Rn. 28; BGH, Urteile vom 22. Juni 1982 - VI ZR 251/80; BVerfGE 93, 266, 291).

b)

Gemessen an diesen Grundsätzen kann der Kläger Ziffer 2 daher nur einen Anspruch gemäß §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff. StGB gegen die Beklagten geltend machen.

Die Beleidigungsfähigkeit des Klägers Ziffer 2 ergibt sich aus § 194 Abs. 4 StGB.

Die Äußerungen „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und "Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg" stellen eine Beleidigung des Klägers Ziffer 2 dar.

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts können zivilrechtlichen Ehrenschutz gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2008 – VI ZR 219/06 –, Rn. 9, juris).

Aus § 194 Abs. 3 StGB kommt der Grundsatz zum Ausdruck, dass auch Behörden ein Anspruch auf soziale Achtung zukommt, in dem sie verletzt werden können (BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, BGHZ 176, 175-191, Rn. 29).

Eine Ehrverletzung liegt auf jeden Fall vor, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts durch die Äußerung (schwerwiegend) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, BGHZ 176, 175-191, Rn. 29).

Voraussetzung einer strafrechtlichen Sanktion ist dann allerdings - wie es der Normalfall für den Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ist - eine grundrechtlich angeleitete Abwägung, die an die wertungsoffenen Tatbestandsmerkmale und Strafbarkeitsvoraussetzungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere die Begriffe der "Beleidigung" und der "Wahrnehmung berechtigter Interessen", anknüpft (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Dezember 2021 – 1 BvR 1073/20 –, Rn. 30, juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen erfüllen die Artikelüberschriften „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ den Straftatbestand einer Beleidigung nach § 185 StGB.

Durch die Äußerungen wird vermittelt, der Kläger Ziffer 2 unterstützte Personen, die Kinder „politisch missbrauchen“ und „Pervers gegen Kinder“ sind.

Diese Äußerungen würdigen das Ansehen des Klägers Ziffer 2 in der Bevölkerung herab, da von ihm erwartet wird, integre Personen in seinen Reihen zu haben. Dies gilt für den Kläger Ziffer 2 insbesondere, da gerade von ihm als politisches Staatsorgan verlangt wird, seine Stellung politisch nicht zu missbrauchen.

Art. 2a der LV BW besagt: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“ Die Missachtung dieses Staatsziels wirft der Beklagte Ziffer 1 dem Kläger Ziffer 2 vor, da die Klägerin Ziffer 1 als Direktorin für ihn tätig wird.

Der Ansehensverlust des Klägers Ziffer 2 ist auch aus den Reaktionen der Blogger ablesbar (Anlage K5). Anders als die Beklagtenseite meint, ist es jedoch nicht erforderlich, dass es schwerwiegenden Funktionsbeeinträchtigung kommt, sondern nur, dass die Äußerungen die Funktion des Landtags beeinträchtigen können. Aufgrund der erheblichen Vorwürfe, die objektiven Grundlagen entbehren, wird durch die Äußerungen der Ruf des Klägers Ziffer 2 in der Öffentlichkeit herabgesetzt. Dies kann auch die politische Arbeit des Klägers Ziffer 2 beeinträchtigen.

Auch unter Berücksichtigung der gebotenen Gesamtabwägung zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit des Beklagten Ziffer 1 und dem Ehrenschutz des Klägers Ziffer 2, ist es nicht geboten eine Strafbarkeit, insbesondere aufgrund der substanzlosen Vorwürfe, zu verneinen.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ist der Kläger Ziffer 2, nach Auffassung der Kammer, von den Äußerungen betroffen, da sich die Äußerungen nicht allein auf die Tätigkeit der Klägerin Ziffer 1 in der Justiz beziehen bzw. beziehen sollen.

Der Bezug zum Kläger Ziffer 2 ergibt sich schon aus der namentlichen Erwähnung des Klägers Ziffer 2 in den beanstandeten Äußerungen.

Außerdem teilte der Beklagte Ziffer 1 in seiner Berichterstattung vom 16.08.2021 „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ (Anlage K2) mit:

„Meine Meinung ist klar: Wer wie Frau Werner im Amt juristisch und psychisch pervers gegen Kinder vorgeht und sie entwürdigt, darf im Landtag kein Amt bekleiden.“

In der Berichterstattung vom 07.11.2021 „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ schreibt der Beklagter Ziffer 1:

„Eigentlich ist Frau Werner daher einer demokratischen Institution unwürdig. Es sieht jedoch so aus, als hofiere die demokratische Mehrheit im Ländle eine anti-demokratische Landtagsdirektorin, um der Judikative deren familienpolitische Rechtsprechung zu empfehlen.“

Aufgrund dieser Äußerung dürfte es objektiv gesehen nicht möglich sein, einen hinreichenden Bezug zum Kläger Ziffer 2 zu verneinen.

Daher hat der Kläger Ziffer 2 gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassen der Äußerungen, „Missbrauch von Kindern zur politischen Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags von Baden-Württemberg“ und „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB

2.

Einen Unterlassungsanspruch des Klägers Ziffer 2 nach §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB bezüglich der beanstandeten Äußerungen über die Klägerin Ziffer 1 „pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“ besteht nicht.

Voraussetzung hierfür wäre, dass die beanstandeten Äußerungen für sich genommen eine Beleidigung nach § 185 StGB des Klägers Ziffer 2 darstellen würden. Dies ist nicht der Fall.

Aus dem Wortlaut der beanstandeten Äußerungen kann sich keine Herabsetzung des Klägers Ziffer 2 ergeben, da er gar nicht erwähnt wird.

Aus den Umständen der Äußerungen kann sich zwar ein Bezug auf den Kläger Ziffer 2 ergeben, der den Tatbestand einer Beleidigung erfüllt, muss es aber nicht. So äußerte der Beklagte Ziffer 1 mehrfach Kritik an der Klägerin Ziffer 1 in ihrer Funktion als Richterin. Bezieht sich der Beklagte Ziffer 1 in solchen Fällen nicht weiter auf den Kläger Ziffer 2, ist nicht ersichtlich, wie sich aus solch einer Äußerung eine beleidigende bzw. herabsetzende Wirkung für den Kläger Ziffer 2 ergeben soll. Betroffen wären in diesen Fällen ausschließlich die Justiz und die Klägerin Ziffer 1.

Ein hinreichender Bezug zum Kläger Ziffer 2 ergibt sich auch nicht aus der Tätigkeit der Klägerin Ziffer 1 für den Kläger Ziffer 2. Nicht jede unzulässige Äußerung gegenüber einem Beamten führt unmittelbar zu einer herabsetzenden Wirkung der Behörde. Es dürfte klar sein, dass, wenn eine Person z.B. durch eine Formalbeleidigung herabgewürdigt wird, hieraus nicht sogleich der Schluss gezogen werden kann, die Formalbeleidigung gelte für die Behörde oder diese solle mit dieser Formalbeleidigung herabgewürdigt werden. Hiergegen kann zwar angeführt werden, dass eine herabsetzende Wirkung entstehen kann, sollte man der Behörde den Vorwurf machen, eine solche unwürdige Person zu beschäftigen, diese möglichen Auswirkungen sind jedoch nur mittelbar bzw. reflexartig und reichen für eine Erfüllung des Tatbestandes nach § 185 StGB mangels einer unmittelbaren Betroffenheit nicht aus (vgl. BGH, Urteil vom 16. November 1982 – VI ZR 122/80 –, Rn. 19, juris; OLG Köln, Urteil vom 31. Juli 2012 – I-15 U 13/12 –, Rn. 86, juris).

Zudem ist es mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar, eine Beleidigung nach § 185 StGB zum Nachteil des Klägers Ziffer 2 anzunehmen, sollte der Beklagte Ziffer 1 die beanstandeten Äußerungen in einem Kontext verwenden, bei dem überhaupt kein Bezug zum Kläger Ziffer 2 besteht bzw. hergeleitet werden kann.

Anders als die Klägerseite meint, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 16. November 1982 – VI ZR 122/80 –, juris, kein anderes Ergebnis. Der Sachverhalt in dieser Entscheidung lag schon anders, da sich die Äußerungen auf die Führung der Amtsgeschäfte der betroffenen Person bezogen und in den Kerntätigkeitsbereich der Behörde fielen.

Der Beklagte Ziffer 1 greift jedoch nicht die Amtsführung der Klägerin Ziffer 1 beim Kläger Ziffer 2 an, sondern wirft dem Kläger Ziffer 2 vor, die Klägerin Ziffer 1 sei aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit als Richterin unwürdig ein Amt beim Kläger Ziffer 2 zu bekleiden.

Der Beklagte äußert sich also nicht über die Kerntätigkeit des Klägers Ziffer 2, sondern wirft ihm vor, eine falsche Personalentscheidung getroffen zu haben.

Aus den beanstandeten Äußerungen ergibt sich keine unmittelbare herablassende Wirkung zulasten des Klägers Ziffer 2, da aus den Äußerungen gar nicht geschlossen werden kann, wo die Klägerin Ziffer 1 ihre Arbeitskraft einbringt. Vielmehr dürfte die Äußerung „eine gegen Kinder perverse Richterin“ als ein Vorwurf gegen die Justiz aufgefasst werden.

Anders wäre dies zu beurteilen, wenn sich aus der Äußerung eine Tätigkeit für den Kläger Ziffer 2 ergibt oder ableiten ließe. Dies ist jedoch bei den beanstandeten Äußerungen gerade nicht der Fall.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger Ziffer 2 beleidigt werden soll, wenn die Äußerungen über die Klägerin Ziffer 1 in keinem Bezug zu ihm stehen oder sich sogar auf andere Institutionen wie z. B. die Justiz beziehen. Es fehlt an der erforderlichen Unmittelbarkeit der herabsetzenden Wirkung, die auch die von der Klägerseite aufgeführte Rechtsprechung erfordert.

Daher kann der Kläger Ziffer 2 eine Unterlassung der beanstandeten Äußerungen über die Klägerin Ziffer 1, sie sei „pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten zu 1) mit seinen „Kindern zu erpressen“ in dieser verallgemeinerten Form von den Beklagten nicht verlangen.

3.

Der Kläger Ziffer 2 kann von den Beklagten beanspruchen, die Äußerungen „pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten Ziffer 1 mit seinen „Kindern zu erpressen“ zu unterlassen, in den Artikeln vom 16.08.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ und/oder in dem Artikel auf freifam.de vom 14.09.2021 unter der Überschrift „SPD-Fraktion wird für Kinderrechtsschänderin als Direktorin des Landtag Baden-Württemberg stimmen“ und/oder dem Artikel vom 07.11.2021 auf freifam.de unter der Überschrift „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“.

In dem Artikel 16.08.2021 (Anlage K2) auf freifam.de unter der Überschrift „Pervers gegen Kinder: Direktorin in spe des Landtag Baden-Württemberg“ ergibt sich sowohl aus dem Titel der Berichterstattung, als auch aus der Berichterstattung selbst offensichtlich der unmittelbare Bezug zum Kläger Ziffer 2, da der Beklagte Ziffer 1 die Klägerin Ziffer 1 für das Amt als Direktorin des Landtags als unwürdig erachtet und dies dem Kläger Ziffer 2 auch zum Vorwurf macht.

Auch in dem Artikel vom 14.09.2021 (Anlage K3) „SPD-Fraktion wird für die Kinderrechtsschänderin als Direktorin des Landtags Baden-Württemberg stimmen“ in dem die Klägerin Ziffer 1 als eine „ gegen Kinder perverse Richterin“ bezeichnet wird, ergibt sich der entsprechende unmittelbare Bezug zum Kläger Ziffer 2 aus der Überschrift selbst, sowie aus der Berichterstattung. Die SPD-Fraktion ist Teil des Klägers Ziffer 2. Die Zustimmung der SPD-Fraktion, die Klägerin Ziffer 1 zur Landtagsdirektorin zu wählen, wird in diesem Artikel massiv angegriffen. Ein unmittelbarer Bezug zum Kläger Ziffer 2 ist daher gegeben.

Zudem ergibt sich auch aus dem Artikel vom 07.11.2021 „Missbrauch von Kindern für politische Unterdrückung durch neue Direktorin des Landtags Baden-Württemberg“ (Anlage K3) der erforderliche unmittelbare Bezug zum Kläger Ziffer 2 im Hinblick auf die Äußerung die Klägerin Ziffer 1 helfe, den Beklagten Ziffer 1 mit seinen „Kindern zu erpressen“ aus der Überschrift der Berichterstattung und aus der Berichterstattung selbst. Auch in diesem Artikel bezeichnet der Beklagte Ziffer 1 die Klägerin Ziffer 1 als unwürdig für ihr Amt und prangert ihre Unterstützung durch den Kläger Ziffer 2 an.

Wegen dieser erheblichen Vorwürfe, die einer objektiven Grundlage entbehren, wird der Ruf des Klägers Ziffer 2 in der Öffentlichkeit herabgesetzt. Dies kann wiederum die politische Arbeit des Klägers Ziffer 2 beeinträchtigen, weshalb ein entsprechender Unterlassungsanspruch besteht.

4.

Der Anspruch des Klägers Ziffer 2 auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen besteht auch gegen die Beklagte Ziffer 2 gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB, da sich die Beklagte Ziffer 2 die Äußerungen jedenfalls zu eigen gemacht hat, als die Äußerungen auf der Website freifam.de durch ihren Geschäftsführer veröffentlicht wurden (vgl. oben B. I . 6.).

Zum Umfang der unzulässigen Äußerungen wird auf B. II. 1.bis 3. verwiesen.

III.

Die Kläger können von den Beklagten gesamtschuldnerisch die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.489,88 EUR verlangen gemäß §§ 823 Abs. 1, 251 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG bzw. §§ 823 Abs 2, 251 BGB i.V.m. § 185 StGB.

Die Klägerseite hat auch in ihrem vorgerichtlichen Schreiben vom 15.12.2021 die in der Klage beantragten Äußerungen zu unterlassen begehrt. Bezüglich der Äußerungen „pervers gegen Kinder“, „eine gegen Kinder perverse Richterin“ und „Kindern zu erpressen“ besteht dies in der verallgemeinerten Form nicht (siehe oben B. II. 2.). Dieses Unterliegen wurde mit 2.500 EUR bemessen, sodass ein Erstattungsanspruch bezüglich berechtigter Unterlassungsansprüche aus einem Streitwert von 17.500 EUR verbleibt.

IV.

Der Einräumung eines gesonderten Schriftsatzrechtes des Beklagtenvertreters bezüglich des Schriftsatzes der Klägerseite vom 07.09.2022 bedurfte es nicht. Dieser Schriftsatz enthält ausschließlich rechtliche Würdigungen, jedoch keinen Sachvortrag und stellt daher kein Angriffs- oder Verteidigungsmittel gemäß § 282 Abs. 2 ZPO dar (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 282, Rn. 2).

Ein Vorbringen im Sinne des § 283 ZPO setzt jedoch eine Angriffs- oder Verteidigungsmittel des Gegners nach § 282 Abs. 2 ZPO voraus (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, § 283, 34. Auflage 2022, Rn. 2a), das hier nicht vorliegt, da reine rechtliche Würdigungen geäußert wurden.

Daher liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schriftsatzrechts nach § 283 ZPO nicht vor. Soweit der Beklagtenvertreter seine Ausführungen durch einen Schriftsatz vertiefen hätte wollen, wäre ihm dies ohne ein gesondertes Schriftsatzrecht nach § 283 ZPO bis zum Verkündungstermin möglich gewesen. Es wird angemerkt, dass jede Fristsetzung die Möglichkeit der Beklagtenseite zu erwidern nur verkürzt hätte.

Soweit die Beklagtenseite im Schriftsatz vom 30.09.2022 die Kammer auffordert, ihren Fragenkatalog zu beantworten und ihr ein Schriftsatzrecht auf die möglichen Äußerungen der Kammer zu gewähren, findet dieses Vorgehen in der Zivilprozessordnung keine Stütze. § 139 ZPO erlegt dem Gericht zwar Hinweis- und Erörterungspflichten auf, jedoch nicht in diesem Maße und schon gar nicht nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung. Die nach § 139 ZPO erforderlichen Hinweise wurden durch die Kammer in der mündlichen Verhandlung erteilt.

Der Vortrag der Beklagtenseite im Schriftsatz vom 30.09.2022 zum Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 21.01.2021 war als verspätet gemäß § 296a ZPO zurückzuweisen, da er nach dem Schluss der mündlichen Hauptverhandlung am 05.09.2022 erfolgte. Wie sich jedoch aus den Urteilsgründen ergibt, war der Vortrag ohnehin nicht entscheidungserheblich.

Der Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 ZPO war zurückzuweisen. Die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung der mündlichen Hauptverhandlung nach § 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO liegen nicht vor.

Die Kammer hat das Ergebnis ihrer vorläufigen Rechtsauffassung den Parteien mitgeteilt und stand für eine Erörterung zur Verfügung. Die Beklagtenseite hatte ausweisliche des Protokolls der mündlichen Hauptverhandlung vom 05.09.2022 hierzu Stellung genommen. Ein Verstoß gegen Hinweis- oder Aufklärungspflichten nach § 139 ZPO sieht die Kammer nicht, auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 12.09.2022 und 30.09.2022 der Beklagtenseite. Zudem hat die Beklagtenseite keinen entscheidungserheblichen und rügbaren Verfahrensfehler aufgezeigt, welche die Kammer zu einer erneuten Eröffnung der mündlichen Verhandlung veranlassen muss. Insofern wird auf die obigen Ausführungen unter B. IV. verwiesen.

Eine Wiedereröffnung nach § 156 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO kommt offensichtlich nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür ersichtlich nicht vorliegen und auch nicht vorgetragen sind.

Die Kammer sieht sich, unter Ausübung ihres freien Ermessens gemäß § 156 Abs. 1 ZPO, nicht veranlasst, die mündliche Hauptverhandlung nochmals zu eröffnen. Nach Auffassung der Kammer liegen keine Verfahrensfehler vor. Auch ist nicht zu erkennen, dass eine Wiedereröffnung

sachdienlich wäre. Zu dem Schriftsatz der Klägerseite vom 07.09.2022 konnte die Beklagtenseite jederzeit Stellung nehmen. Dieser Schriftsatz enthält keinen neuen Sachvortrag, sodass keine Änderung der Verfahrenssituation herbeigeführt wurde. Auch rechtliche Ausführungen wurden hinreichend ausgetauscht. Eine Wiedereröffnung würde nur zu einer nicht gerechtfertigten Verzögerung des Rechtsstreits führen.

C.

Die Kostenquote ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO für die Klägerin Ziffer 1 und aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO für die Beklagten und dem Kläger Ziffer 2. Der Kläger Ziffer 1 obsiegt vollständig, weshalb sie keine Kosten trägt. Der Kläger Ziffer 2 obsiegt mit den Anträgen Ziffer 1 a), 1 c) und e) nur teilweise, da diese Äußerungen nur in den dargelegten Artikel unzulässig sind. Dieses Unterliegen wurde mit 25 % bemessen.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte gemäß § 3 ZPO i. V. m. 48 Abs. 2, 39 GKG. Die beiden Streitgegenstände (Unterlassungsanspruch der Klägerin Ziffer 1 und des Klägers Ziffer 2) wurden mit einem Streitwert von jeweils 10.000 EUR bemessen (2.000 EUR je Äußerung). Auf einen Aufgangstreitwert nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG muss nicht zurückgegriffen werden, da genug Anhaltspunkte für eine Schätzung nach § 48 Abs. 2 GKG vorgetragen sind. Die Äußerungen erfolgten im Internet und sind dort frei abrufbar. Auch wenn die Reichweite und der Bekanntheitsgrad der Website freifam.de sicher begrenzt ist, sind die Beiträge über die üblichen Internetsuchmaschinen wie google.de leicht und schnell zu finden. Die Artikel sollen auch in Sozial-Media-Kanälen wie Facebook geteilt worden sein. Die Äußerungen enthalten keine Formalbeleidigungen und sind von der Schwere der Beeinträchtigung ungefähr vergleichbar. Vor diesem Hintergrund scheint eine Festsetzung von 2.000 EUR je Äußerung angemessen. Die Kammer hat hierbei ebenfalls berücksichtigt, dass die Beeinträchtigungen für die Klägerin Ziffer 1 durch die Äußerungen höher einzuschätzen sind, als gegenüber dem Kläger Ziffer 2, da die Formulierungen direkt auf sie abzielen. Allerdings wirken die Äußerungen gegenüber der Klägerin Ziffer 2, als höchstes Staatsorgan in Baden-Württemberg, auch besonders rufschädigend.

Die Ausführungen der Beklagtenseite, es gehe nur um die Begriffe „pervers“ und „politische Erpressung“, kann die Kammer nicht teilen. Die von der Klägerseite beanstandeten Äußerungen haben jeweils für sich einen eigenen Aussagegehalt und lassen sich nicht auf diese zwei isolierten Äußerungen der Beklagtenseite beschränken. Im Übrigen wäre auch nach den Ausführungen der Beklagtenseite ein Streitwert von insgesamt 20.000 EUR gegeben, da nicht berücksichtigt wurde,

dass die Klage zwei Streitgegenstände enthält (Unterlassungsansprüche der Klägerin Ziffer 1 und des Klägers Ziffer 2), sodass die Streitwerte gemäß § 39 GKG addiert werden.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO im Hinblick auf die Unterlassungsansprüche und bezüglich der Kosten aus §§ 709, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Ruß
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Fetzer
Richterin
am Landgericht
zugleich für die wegen Krank-
heit an der Unterschrift ver-
hinderte Vorsitzende Richt-
erin am Landgericht Ruß

Ullrich
Richter
am Landgericht

Die mit diesem Dokument untrennbar verbundene gerichtliche Entscheidung wurde

verkündet am 30.03.2023

Güntner, JHS'in
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle